



1&1 Telecom GmbH – Elgendorferstr. 57, 56410 Montabaur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 3 -  
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann  
Postfach 80 01

Carrier Management  
Fon +49 2602 96 4126  
Fax +49 2602 96 2156  
marie.ulmen@1und1.de

53105 Bonn

Montabaur, den 30. September 2014

**vorab per Fax: 0228 - 146463**

Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin und damit in Zusammenhang stehender weiterer Leistungsentgelte zum 01.12.2014; Verfahren BK3-14/011, BK3-14/012, BK3-14/013, BK3-14/014

hier: Stellungnahme 1&1 im Konsultationsverfahren

-enthält keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse-

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur hat am 03.09.2014 die Entscheidungsentwürfe in den o. g. Verfahren betreffend die Terminierungsentgelte in den Netzen der Telekom Deutschland GmbH, Vodafone GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG veröffentlicht. Die 1&1 Telecom GmbH ("1&1") bedankt sich für die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt diese hiermit wahr.

Wir werden uns im Folgenden auf einige wenige Punkte beschränken und verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2014. Der darin vertretende Standpunkt, insbesondere zur Anwendung des richtigen Kostenmaßstabs, wird ausdrücklich aufrecht erhalten.

## I. Einleitung

Die unter den o.g. Aktenzeichen geführten Entscheidungsentwürfe der Telekom Deutschland GmbH, Vodafone GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Telefónica Germany GmbH & Co. oHG sind aus Sicht der 1&1 abzuändern, denn zum Wohle der Endkunden ist eine weitere – deutlich größere- Absenkung der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte für Mobilfunkterminierungs-Leistungen zwingend geboten sowie aus regulatorischen Gründen auf der Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Terminierungsentgelten auch rechtlich unausweichlich.

## II. Shapley

Die 1&1 begrüßt zunächst, dass der von der Antragstellerin Telekom geforderte Shapley-Ansatz für die Allokation von Netzkosten keine Anwendung findet. Soweit die Beschlusskammer 3 ausführt, dass dieser Ansatz nicht geeignet sei, eine sachgerechte Kostenzuordnung innerhalb eines Mobilfunknetzes vorzunehmen, ist dem vollumfänglich zuzustimmen. Insbesondere macht die Beschlusskammer deutlich, dass die zugrunde liegende – spieltheoretische – Verhandlungssituation nicht auf die Realität übertragen werden kann. Der Ansatz führt nämlich im Ergebnis eine stärkere Allokation von Netzkosten auf den Sprachverkehr herbei und trifft unsachgerechte Vorgaben für die Setzung von Netzplanungs- und Kostenparametern bei der Befüllung des Analytischen Kostenmodells Mobilfunk.

## III. Frequenzausstattung des Referenznetzbetreibers

Sofern die Beschlusskammer bei der Festlegung des Referenznetzbetreibers einen Marktanteil von 25 % festsetzt, teilt 1&1 diese Auffassung nicht. Aus unserer Sicht ist stattdessen nach genehmigter Fusion von E-Plus und TO2 und den damit noch verbleibenden drei Netzbetreibern, die Annahme im Kostenmodell über die Größenanteile eines Referenznetzbetreibers anzupassen - ein Marktanteil von 33 % ist zugrunde zu legen. Die Beschlusskammer führt hierzu aus, dass die am 02.07.2014 von der Europäischen Kommission genehmigte Freigabe des Zusammenschlussvorhabens unter einer Vielzahl von Auflagen bzw. Verpflichtungen stehe, die insbesondere das Ziel verfolgen, die Marktzutrittsmöglichkeiten eines Neueinsteigers durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dies begründet unserer Auffassung nach jedoch trotzdem nicht die Annahme eines Marktanteils von 25 %. Insofern ist das Hauptaugenmerk bei der Festlegung des Referenznetzbetreibers in den vorliegenden Verfahren nämlich trotzdem nicht auf den potenziellen Marktneuling, sondern auf die tatsächlich momentan im deutschen Mobilfunkmarkt nur noch drei etablierten Netzbetreiber zu richten (vgl. *hierzu auch BK 3a-12/084 S.26*). Diese Betrachtungsweise würde insbesondere einen gleichwohl neu in den Markt einsteigenden Mobilfunknetzbetreiber nicht, wie von der Beschlusskammer befürchtet, überfordern oder abschrecken. Denn dieser dürfte bei der Entgeltregulierung jedenfalls in den ersten Jahren seiner Tätigkeit eine Ausnahme nach Nr.10 der Terminierungsempfehlung für sich in Anspruch nehmen (vgl. *BK 3a-12/084 S.26*).

## IV. Pure LRIC Kostenmaßstab ist anzuwenden

Die Beschlusskammer wendet für die Berechnung der in den Entwürfen veröffentlichten Mobilfunkterminierungsentgelte den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gem. § 32 Abs. 2 S. 1 TKG an und hält sich insofern nicht an die von der EU-Kommission erlassene Terminierungsempfehlung. Wie bereits in der Stellungnahme vom 17.06.2014 ausgeführt, ist 1&1 weiterhin der Auffassung, dass die Beschlusskammer bereits aus (unions-)rechtlichen Gründen an einer Missachtung der Terminierungsempfehlung der EU-Kommission gehindert ist. Zwar ist zuzugestehen, dass die Empfehlung als Rechtsakt der EU-Kommission unmittelbar nicht grundsätzlich bindend ist. Die Gründe, die die Kommission zum Erlass der Empfehlung

bewogen haben, sind aber für die nationale Regulierungsbehörde verpflichtend anzuwenden, es sei denn, es bestehen nationale Besonderheiten oder zwingende ökonomische Gründe, die ein Abweichen rechtfertigen. Solche nationalen oder zwingende ökonomische Gründe bestehen in den o.g. Verfahren gerade nicht (vgl. Stellungnahme 1&1 v. 17.06.2014 S.7 ff.). Aus der von BEREC in der Sache DE/2014/1615-1616 abgegebenen Stellungnahme geht ebenfalls hervor, dass das Abweichen der Beschlusskammer von der Terminierungsempfehlung nicht ausreichend begründet ist. Die Beschlusskammer habe nicht beweisen können, welche Umstände eine Abweichung von der in der Terminierungsempfehlung angelegten Kostenberechnungsmethode rechtfertigen würde – dieses Argument greift auch in vorliegenden Verfahren. Insbesondere fehlt es hier an nationalen Besonderheiten, die ein Abweichen von der Kostenberechnungsmethode bei den Mobilfunkterminierungsentgelten rechtfertigen würden (vgl. Stellungnahme 1&1 v. 17.06.2014 S.8 ff.).

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Konsultationsverfahren.

Falls Sie Rückfragen haben, kommen Sie bitte gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Schönau  
Expert Regulatory Affairs



Marie-Christine Ulmen  
Regulatory Counsel